



Informationen zur Schülerbeförderung in der Stadt Eisenach gemäß § 4 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG)

Öffentlicher Personennahverkehr (Bus) für die Klassen 1 bis 10

1. Allgemeines

- Der Antrag auf Ausstellung eines Schülerfahrausweises ist einmalig für die Verweildauer in der jeweiligen Schulart (Grundschule, Realschule, Gymnasium) zu stellen (vor Beginn der 1. Klasse und vor Beginn der 5. Klasse, jeweils vor den Sommerferien).
- Bei einem Schulwechsel muss ein neuer Antrag auf Ausstellung eines Schülerfahrausweises gestellt werden.
- Eine Bewilligung erfolgt vorbehaltlich gleichbleibender Sach- und Rechtslage und des Widerrufs bei Änderungen der Voraussetzungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten.

2. Voraussetzungen für eine mögliche Bewilligung

Der Schüler/die Schülerin hat seinen/ihren Wohnsitz in der Stadt Eisenach und besucht eine der folgenden Schulen:

- 3. Grundschule „Georgenschule“
- 4. Grundschule „Jakobschule“
- 6. Grundschule „Hörselschule“
- 8. Grundschule „Mosewaldschule“
- Thüringer Gemeinschaftsschule „Oststadtschule“
- 4. Regelschule „Johann Wolfgang von Goethe“
- 5. Regelschule „Geschwister-Scholl-Schule“
- 6. Regelschule „Wartburgschule“
- Elisabeth-Gymnasium
- Ernst-Abbe-Gymnasium

und

Der zurückzulegende Fußweg zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen, staatlichen Schule beträgt

- mindestens 2 km (bis einschließlich Klassenstufe 4)
- mindestens 3 km (ab Klassenstufe 5)

oder

Der Fußweg stellt eine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit des Schülers / der Schülerin dar. Zur Erläuterung ist die Beschreibung der gefährdenden Situationen / Gegebenheiten erforderlich.

oder

Es liegt eine dauernde oder vorübergehende Behinderung vor, wodurch der Fußweg (2 km bzw. 3 km) nicht bewältigt werden kann. Ein aussagekräftiges Attest ist vorzulegen.

3. Schülerfahrausweis verloren

In diesem Fall ist ein Antrag auf Erstellung eines Ersatzausweises zu stellen.

Dieser ist kostenpflichtig und muss beim Verkehrsunternehmen abgeholt werden.



Öffentlicher Personennahverkehr für die Klassen 11 und 12 – Erstattung der Kosten

1. Allgemeines

- Für Schüler/-innen der Klassenstufen 11 und 12 erfolgt auf Antrag die Erstattung der Beförderungskosten.
- Es ist immer der günstigste (ermäßigte) Tarif zu wählen.
- Fahrten an Wochenenden, unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien werden nicht erstattet. Wenn die Schule, z.B. auf Grund von Ferien, nicht für eine volle Woche oder einen vollen Monat besucht wird, können ggf. ermäßigte Tages- oder Wochenkarten günstiger sein.
- Es erfolgt eine Erstattung in Höhe von 40 %.
- Eine Bewilligung erfolgt vorbehaltlich gleichbleibender Sach- und Rechtslage und des Widerrufs bei Änderungen der Voraussetzungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten.

2. Voraussetzungen für eine mögliche Bewilligung

Der Schüler/die Schülerin hat seinen/ ihren Wohnsitz in der Stadt Eisenach und besucht eine der folgenden Schulen:

- Elisabeth-Gymnasium
- Ernst-Abbe-Gymnasium

und

Der zurückzulegende Fußweg zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen, staatlichen Schule beträgt mindestens 3 km.

oder

Der Fußweg stellt eine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit des Schülers/ der Schülerin dar. Zur Erläuterung ist die Beschreibung der gefährdenden Situationen/ Gegebenheiten erforderlich.

oder

Es liegt eine dauernde oder vorübergehende Behinderung vor, wodurch der Fußweg (3 km) nicht bewältigt werden kann. Ein aussagekräftiges Attest ist vorzulegen.

3. Antragsverfahren

- Zur Anspruchsprüfung durch die Schulverwaltung ist zum Beginn eines jeden Schuljahres ein Antrag auf Erstattung von Beförderungskosten zu stellen.
- Zur Abrechnung sind die Fahrbelege zeitlich geordnet im Original mit dem ausgefüllten Abrechnungsnachweis für die Erstattungen beim Fachdienst Schulverwaltung einzureichen.



Schülerbeförderung mittels Taxi (Individualbeförderung)

1. Allgemeines

- Der Antrag auf Individualbeförderung ist vor Beginn des neuen Schuljahres zu stellen (außer bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung, z.B. Auf Grund eines Unfalls). Ein aussagekräftiges Attest ist beizufügen.
- Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist die Individualbeförderung für Schüler/-innen aller Klassenstufen möglich.
- Bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung kann ggf. auch ein Antrag auf eine befristete Ausstellung eines Schülerfahrausweises gestellt werden
- Eine Bewilligung erfolgt vorbehaltlich gleichbleibender Sach- und Rechtslage und des Widerrufs bei Änderungen der Voraussetzungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten.

2. Voraussetzungen für eine mögliche Bewilligung

Der Schüler/ die Schülerin hat seinen/ ihren Wohnsitz in der Stadt Eisenach und besucht eine der folgenden Schulen:

- 3. Grundschule „Georgenschule“
- 4. Grundschule „Jakobschule“
- 6. Grundschule „Hörselschule“
- 8. Grundschule „Mosewaldschule“
- Thüringer Gemeinschaftsschule „Oststadtschule“
- 4. Regelschule „Johann Wolfgang von Goethe“
- 5. Regelschule „Geschwister-Scholl-Schule“
- 6. Regelschule „Wartburgschule“
- Elisabeth-Gymnasium
- Ernst-Abbe-Gymnasium

und

Es liegt eine dauernde oder vorübergehende Behinderung vor, wodurch der Fußweg (2 km bzw. 3 km) nicht bewältigt werden kann. Ein aussagekräftiges Attest ist vorzulegen.

oder

Der Schulweg stellt eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit des Schülers/ der Schülerin dar. Zur Erläuterung ist die Beschreibung der gefährdenden Situationen/ Gegebenheiten erforderlich.

oder

Der Schulweg beträgt mehr als 2 km (bis Klasse 4) bzw. 3 km (ab Kl. 5) und es besteht keine Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule.

Bei Fragen können Sie sich an die

Stadtverwaltung Eisenach
Fachdienst Schulverwaltung
Tel. 03691 670 791
Markt 22, 99817 Eisenach

oder per E-Mail an schulverwaltung@eisenach.de

wenden.